

1 Allgemeines

- 1.1 Die Kaiserkrone ist eine Einrichtung der M.A.U.S. Immobilien GmbH. Ihre Räume und Einrichtungen dienen zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen sowie gewerblichen und sonstigen Veranstaltungen.
- 1.2 Die Kaiserkrone wird von der M.A.U.S. Immobilien GmbH betrieben und verwaltet. Die M.A.U.S. Immobilien GmbH wird im Folgenden als Vermieterin bezeichnet.
- 1.3 Die Kaiserkrone wird nach freiem Ermessen der M.A.U.S. Immobilien GmbH vermietet. Eine Überlassung der Räume ist nicht möglich, wenn für andere Veranstaltungen in der Kaiserkrone eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Gruppen und Organisationen, die dem Ansehen der Vermieterin schaden können, sind von der Benutzung ausgeschlossen.
- 1.4 Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- 1.5 Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Besucher, nicht aber zwischen der Vermieterin und dem Besucher.
- 1.6 Rundfunk- und Fernsehübertragungen bzw. Aufzeichnungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin, ebenso gewerbsmäßige Foto-, Film-, Ton- und Videoaufnahmen. Die Vermieterin kann hierfür ein Entgelt verlangen.
- 1.7 Eine vom Angebot abweichende Teilnehmerzahl muss bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn der Vermieterin schriftlich vorliegen.

2 Vertragsgegenstand und Mietvertrag

- 2.1 Vertragsgegenstände sind die Überlassung von Räumen, Einrichtungen, technischer Ausstattung sowie gebuchtem Personal der Vermieterin. Aus der Mitbenutzung des Foyers und den WC Anlagen durch Dritte entstehen dem Mieter keine Ansprüche auf Minderung der vereinbarten Miete, es sei denn, das Foyer wird ausdrücklich angemietet.
- 2.2 Die Überlassung der Räume, Einrichtungen technischer Ausstattung und dem Personal bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Ergänzende Nebenabsprachen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für die Vermieterin unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht erst, wenn der Mietvertrag von beiden Mietparteien unterzeichnet vorliegt und eine eventuell geforderte Kautions hinterlegt worden ist. Der Mieter verpflichtet sich, einen Verzicht auf den vornotierten Termin der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.
- 2.3 Feste Bestandteile des Mietvertrags sind die Miet- und Überlassungsbedingungen, die Brandschutzordnung, die gültige Entgeltordnung und der von der Vermieterin genehmigte Bestuhlungsplan.
- 2.4 Das Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Vermieterin dürfen vom Mieter keine Änderungen am Mietobjekt und deren Mobiliar vorgenommen werden.
- 2.5 Das Mietobjekt darf vom Mieter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Nicht bestätigte Nutzungszwecke sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist die Überlassung des Mietobjekts an Dritte.

3 Mieten / Veranstalter

- 3.1 Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die gemieteten Räume Veranstalter.
- 3.2 Der Mieter hat der Vermieterin einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.
- 3.3 Auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen ist der Mieter als Veranstalter für den Veranstaltungsbesucher kenntlich zu machen.

4 Mietdauer

- 4.1 Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit haben ggf. Nachforderungen des Vermieters bzw. Dritter zur Folge.
- 4.2 Erforderliche Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und sind mit der Vermieterin vor Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren.

5 Benutzungsentgelt

- 5.1 Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung für die Vermieterin gültigen Entgeltordnung.
- 5.2 Die Berechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung. Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Strom, Heizung und Reinigung mit ein. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme bleibt die Kostenerstattung vorbehalten.

6 Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung

- 6.1 Der Veranstalter muss rechtzeitig vor der Veranstaltung Vorbereitungen mit der Vermieterin führen; hierbei sind alle Einzelheiten der Veranstaltung zu behandeln, so z. B. die Benutzung der technischen Anlagen, Ausmaße und Standorte der vorgesehenen Aufbauten, Dekorationen usw.. Der Mieter hat das Programm und den Ablauf der Veranstaltung genau zu erläutern.
- 6.2 Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekoration, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren von Gegenständen müssen zeitlich festgelegt und ggf. vertraglich vereinbart sein.
- 6.3 Die vorhandenen technischen Anlagen dürfen nur vom Hauspersonal oder einem Fachmann für Licht- und Tontechnik bedient werden. Erfolgt die Bedienung während der Veranstaltung durch den Beauftragten der Vermieterin, so trägt der Veranstalter die Kosten. Der selbständige Anschluss an das Stromnetz ist verboten.
- 6.4 Alle Zugänge zu den vermieteten Räumlichkeiten sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Sie sind frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung zu öffnen.
- 6.5 Die Vermieterin ist berechtigt, die Einlasstüren zu schließen, wenn das zulässige Fassungsvermögen der Kaiserkrone erreicht ist.
- 6.6 Der Mieter (Veranstalter) gewährleistet die Einlass-Sicherung, den Saalordnerdienst und die Sicherung des Bühnenbereiches und stellt das erforderliche Personal für die Einlasskontrolle, Platzanweisung und Ordner an den Fluchttüren. Außerdem sorgt der Veranstalter für die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen. Abweichende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.

6.7 Für die Dauer der Veranstaltung obliegt dem Mieter die Räum- und Streupflicht. Der Mieter muss die Zugänge zu den Räumlichkeiten und den Notausgängen bis zum öffentlichen Verkehrsweg von Schnee und Eis befreien.

7 Zustand und Behandlung des Mietobjektes / Einbringen von Sachen und Geräten

7.1 Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Ohne Zustimmung der Vermieterin dürfen keine Änderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

7.2 Der Veranstalter darf eigene Verstärkeranlagen, Geräte etc. nur nach Zustimmung der Vermieterin in der Kaiserkrone aufstellen. Alle eingebrachten technischen Geräte, müssen den geltenden technischen und sicherheitstechnischen, gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

7.3 Dekorationen, Auf- und Anbauten sowie sonstige einbringbare Gegenstände dürfen nur auf Antrag und Zustimmung der Vermieterin angebracht werden. Nach Zustimmung dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Diese sind innerhalb der vereinbarten Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie von der Vermieterin auf Kosten des Mieters entfernt oder eingelagert werden. Eine Haftung wird von der Vermieterin ausgeschlossen.

7.4 Auf- und Anbauten, technische Geräte usw. müssen den geltenden technischen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechen, sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften konstruiert, zusammengebaut und aufgestellt werden. Der Mieter garantiert dies und anerkennt seine Verantwortlichkeit.

7.5 Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Ein Benageln von Decken, Wänden, Fußböden und Einrichtungsgegenständen ist grundsätzlich nicht gestattet. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Decken, Wänden, Fußböden, Einrichtungsgegenständen und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

7.6 Vor dem Ein- und Aufbau von schweren Geräten oder zu erwartenden großen Punktlasten ist die Vermieterin zu informieren und zu hören.

7.7 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Räumlichkeiten keinerlei Geräte (z. B. Grill, zusätzliche Kochfelder usw.) zur Zubereitung von Speisen aufgestellt und benutzt werden dürfen.

7.8 An Vorhängen dürfen keine Dekorationen oder ähnliches befestigt werden.

7.9 Sollte der Mieter Mobiliar für den Saal aus eigenem Bestand oder von einem externen Dienstleister beziehen, muss dieses zwingend Festsaal typisch sein und Bedarf einer Genehmigung der Vermieterin. Bierzeltgarnituren sind nicht gestattet.

7.10 Für eingebrachte Sachen besteht kein Versicherungsschutz gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer- oder Wasserschäden.

7.11 Packmaterial, Papier und andere leicht brennbare Gegenstände dürfen nicht herumliegen oder in Ständen, Gängen aufbewahrt werden.

8 Benutzung von Instrumenten

- 8.1 Vorhandene Musikinstrumente und technisches Gerät können zu einem in der Entgeltordnung vorgesehenem Entgelt vermietet werden.
- 8.2 Das Stimmen der Instrumente wird auf Kosten des Mieters durch von der Vermieterin beauftragte Fachkräfte vorgenommen.
- 8.3 Instrumente und technisches Geräte gelten als einwandfrei übernommen, wenn sie bei der Übernahme vom Mieter nicht beanstandet werden. Weisen sie nach Nutzung durch den Mieter Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.

9 Garderobe

- 9.1 Die Benutzung der Garderobe ist bei der Anmeldung der Veranstaltung anzuzeigen.
- 9.2 Der Mieter hat die Details der Garderobenbenutzung rechtzeitig mit Vermieterin abzusprechen.

10 Einlasskarten

- 10.1 Die Beschaffung des Kartensatzes erfolgt durch den Veranstalter.
- 10.2 Die Vermieterin kann verlangen, dass Hinweise, die dem Schutz der Besucher vor Gefahren und Schäden dienen, auf die Karten gedruckt werden.
- 10.3 Die steuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- 10.4 Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als Plätze vorhanden und zugelassen sind.
- 10.5 Die Vermieterin kann Dienst- und Presseplätze beanspruchen. Diese sind dann im Bestuhlungsplan gekennzeichnet.

11 Werbung

- 11.1 Werbung, Programm- und Kartenverkauf sind Sache des Veranstalters. Der Veranstalter hat auf allen Werbedrucksachen seinen Namen und seine Anschrift bekannt zu geben.
- 11.2 Das Werbematerial ist vor der Veröffentlichung auf Verlangen der Vermieterin zur Einwilligung vorzulegen. Es kann abgelehnt werden, wenn es anstößig wirkt, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten, gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verstößt.
- 11.3 Dem Mieter ist weiter bekannt, dass Wildplakatieren verboten ist.

12 Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen

Hörfunk-, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Mieters oder Dritter bedürfen stets der Zustimmung der Vermieterin, wofür in der Regel an die Vermieterin ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen ist.

13 Hausrecht

- 13.1 Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände der Kaiserkrone das alleinige Hausrecht zu.
- 13.2 Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter auch unmittelbar gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
- 13.3 Dem von der Vermieterin beauftragten Personal ist jederzeit das Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

14 Gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsbestimmungen, Lärmschutz

- 14.1 Die steuerlichen, polizeilichen und sonstigen Bestimmungen sowie die behördlichen Anordnungen sind vom Veranstalter zu beachten. Die erforderlichen Genehmigungen, Bescheide usw. sind der Vermieterin auf Verlangen vorzulegen.
- 14.2 Der Veranstalter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn,- und Feiertage, der Gesundheit (Schutz gegen gesundheitsschädlichen Lärm) und das Jugendschutzgesetz zu beachten und für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen. Evtl. Polizeistundenverlängerung und damit verbundene Kosten sind vom Veranstalter zu beantragen und zu tragen.
- 14.3 Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und mechanische Vervielfältigungsrechte), hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Die GEMA-Gebühren hat er unmittelbar an die GEMA zu entrichten.
- 14.4 Die Verwendung von Nebelmaschinen, offenem Feuer und Licht, das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen, wie Feuerwerk und bengalisches Licht, sowie der Verkauf von oder das Dekorieren mit gasgefüllten Ballons ist untersagt.
- 14.5 Zu- und Ausgänge, Feuermelder, Hydranten, elektrische Anlagen und Fernsprechanlagen sind stets frei zu halten.
- 14.6 Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, Waffen sowie Speisen und Getränken (z. B. Flaschen und andere Behältnisse) durch Besucher der Veranstaltung ist untersagt. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass diese Sachen einbehalten, sorgfältig verwahrt und am Ende der Veranstaltung zurückgegeben werden.
- 14.7 Es besteht ein Rauchverbot im gesamten Gebäude und dessen Nebengebäuden.
- 14.8 Von 22 Uhr bis 6 Uhr (Nachtzeit) sind grundsätzlich alle Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Ausnahmen gelten lediglich für Rettungsdienste. Tongeräte (Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente usw.) dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt wird.

15 Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Die Kosten für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst hat der Mieter zu tragen.

16 Störungen

- 16.1 Im Falle einer Störung der Veranstaltung, die die Vermieterin nicht zu vertreten hat, ist der Mieter nicht berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- 16.2 Störungen können z. B. sein: Ausfall von Heizung, Lüftung und Strom, Bombendrohungen, gefährliches Verhalten von Besuchern.
- 16.3 Wenn Gefahr für Personen oder Sachen besteht, ist die Vermieterin berechtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzubrechen. Die Vermieterin wird nach Möglichkeit - wenn es die Umstände zulassen und erlauben, eine vorherige Abstimmung mit dem Mieter und den Sicherheitskräften von Polizei und Feuerwehr herbeiführen.
- 16.4 Kommt es zu einer Unterbrechung oder einem Abbruch, so ist der Mieter verpflichtet, bei allen Maßnahmen in der Weise mitzuwirken, dass mögliche Schäden für Sachen und Personen vermieden bzw. möglichst gering gehalten werden.

17 Bewirtschaftung

- 17.1 Die gesamte Bewirtschaftung in den Räumen der Kaiserkrone obliegt der Vermieterin. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke sowie das Einschalten eines anderen Gastronomiebetriebes sind nur nach Absprache mit der Vermieterin zulässig. Ein Zusatzentgelt wird laut Entgeltordnung fällig.
- 17.2 Art und Umfang der Bewirtung ist vom Mieter rechtzeitig mit der Vermieterin zu vereinbaren.
- 17.3 Speisen und Getränke dürfen bei Reihenbestuhlung nicht mit in den Saal genommen werden.
- 17.4 Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Mieter gegen Bezahlung einer Standgebühr gestattet, auf dem Gelände oder in Räumlichkeiten der Vermieterin, Waren selbständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen.

18 Rücktritt vom Vertrag / Ausfall der Veranstaltung

- 18.1 Der Mieter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er von diesem Recht bis zu drei Monaten vor Beginn der Veranstaltung Gebrauch, so entstehen ihm keine Kosten. Bei einem Rücktritt bis zu drei Wochen vor der Veranstaltung hat er 50 % der anfallenden Kosten zu entrichten. Bei einem späteren Rücktritt die volle Höhe des Benutzungsentgeltes. Hinzu kommt ein Ersatz der Kosten, die der Vermieterin bereits entstanden sind. Fällt die Veranstaltung aus gilt die gleiche Vorgehensweise, wie bei einem Rücktritt vom Vertrag.
- 18.2 Für Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Vermieterin, die aus Anlass des Rücktrittes gegen diese geltend gemacht werden, hat der Veranstalter einzustehen. Er verpflichtet sich, insoweit die Vermieterin von allen Ansprüchen freizustellen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung.

18.3 Der Vermieterin steht dann ein Rücktrittsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Macht die Vermieterin von Ihrem Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund Gebrauch, so stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu. Wichtige Gründe, vom Vertrag zurückzutreten, liegen insbesondere vor, wenn:

- a) der Mieter trotz Abmahnung gegen Bestimmungen des Mietvertrages verstößt,
- b) die ggf. vereinbarte Kautions nicht oder nicht fristgerecht gezahlt wird,
- c) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
- d) durch die vorgesehene Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin und der von ihr verwalteten Kaiserkrone zu befürchten ist,
- e) die Vermieterin die Räume wegen unvorhergesehener besonderer Umstände oder sonstiger wichtiger Gründe für eine im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung benötigt,
- f) die Vermieterin das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände, für die sie nicht verantwortlich ist, nicht zur Verfügung stellen kann.

Der Rücktritt vom Mietvertrag ist dem Mieter unverzüglich anzuzeigen.

In den Fällen der Buchstaben e) und f) ist der Mieter von der Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit. In den Fällen der Buchstaben a), b), c), und d) werden die vereinbarten Kosten zur Zahlung fällig.

18.4 Die Vermieterin ist ferner berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Mieters befürchten lassen.

18.5 Tritt eine schwerwiegende Beeinträchtigung infolge unerwartet auftretender und von der Vermieterin nicht zu vertretender Mängel an Gebäuden, Räumen oder Einrichtungen vor der Veranstaltung auf, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes befreit. Weitergehende Ersatzansprüche gegen die Vermieterin stehen dem Mieter nicht zu.

19 Fristlose Kündigung

19.1 Bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mieters gegen den Mietvertrag oder der Überlassungsbedingungen kann die Vermieterin das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Mieter ist in diesem Fall auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und eventuelle Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

19.2 Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

20 Haftung

- 20.1 Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel bei der Vermieterin geltend macht.
- 20.2 Zeigt sich im Laufe einer Veranstaltung ein Mangel der überlassenen Räume oder Einrichtungsgegenstände oder wird eine Vorkehrung zu deren Schutz gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Veranstalter der Vermieterin unverzüglich Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an den überlassenen Einrichtungsgegenständen anmaßt. Unterlässt der Veranstalter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 20.3 Die Vermieterin wird sich bei auftretenden Mängeln an den überlassenen Räumen und Sachen unverzüglich für deren Beseitigung einsetzen und ggf. Schutzvorkehrungen treffen. Maßnahmen, die diesem Zwecke dienen, hat der Veranstalter zu dulden.
- 20.4 Dem Veranstalter obliegt bezüglich der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände die Obhut- und Verkehrssicherungspflicht. Verletzt er diese Pflichten, so ist die Vermieterin berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.
- 20.5 Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeglichen Personen- und Sachschaden, welcher der Vermieterin oder Dritten (z. B. Veranstaltungsbesuchern, Ausstellern usw.) aus Anlass der Veranstaltung entsteht. Er verpflichtet sich, die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie aus Anlass der Veranstaltung gerichtet werden, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung. Die Abnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände erfolgt durch einen von der Vermieterin zu benennenden Vertreter.
- 20.6 Der Veranstalter haftet insbesondere für Unfallschutz, Sicherheit und Standfestigkeit von eingebrachten Sachen, die zusammengebaut, aufgestellt, abgehängt, angeschlossen oder verlegt werden.
- 20.7 Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume sowie des Inventars zurückzuführen sind.
- 20.8 Die Haftung der Vermieterin für ein Verschulden ihres Personals und der von ihr eingesetzten Hilfskräfte wird ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Die zur Miete überlassenen Räumlichkeiten einschließlich aller sonstigen zugänglichen Nebenräume und Einrichtungsgegenstände, werden bei grober Verschmutzung gesondert berechnet.
- 21.2 Die Abnahme und Schlüsselrücknahme durch das Personal der Vermieterin erfolgt bis spätestens 9.00 Uhr des darauflegenden Tages. Für eine über den vereinbarten Zeitrahmen hinausgehende Nutzung wird ein Entgelt bezüglich der derzeit gültigen Entgeltordnung fällig.

22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

22.1 Erfüllungsort ist Brieske. Gerichtsstand ist Senftenberg.

22.2 Bei Verträgen mit ausländischen Mietern gilt deutsches Recht.

23 Inkrafttreten

Die Miet- und Benutzerordnung tritt am 14.11.2012 in Kraft.

M.A.U.S. Immobilien GmbH

Hauptstraße 48b

01968 Senftenberg OT Sedlitz

Tel.: 03573/367599-56

Fax.: 03573/367599-12

E-Mail: info@kaiserkrone-brieske.de

Internet: www.kaiserkrone-brieske.de

Sitz der Gesellschaft: D-01968 Senftenberg

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Madlen Schwarz, Uwe Schwarz

Registergericht: Amtsgericht Cottbus

Registernummer: HRB 8500 CB